

Entwicklungen in der MWST und erste Erkenntnisse aus der Umsetzung der Steuerreform (STAF)

Dr. Manuel Vogel

Dr. oec. HSG

dipl. Steuerexperte / CAS FH Unternehmensnachfolge Präsident des Verwaltungsrates / Partner

KRESTON A&O

Oktober 2021

Inhalt

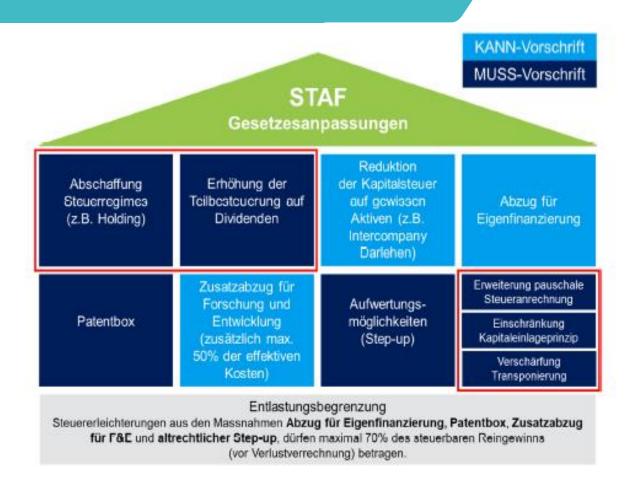


- < STAF
 - < Übersicht
 - F&E-Abzug
- MWST-CH
- MWST-EU



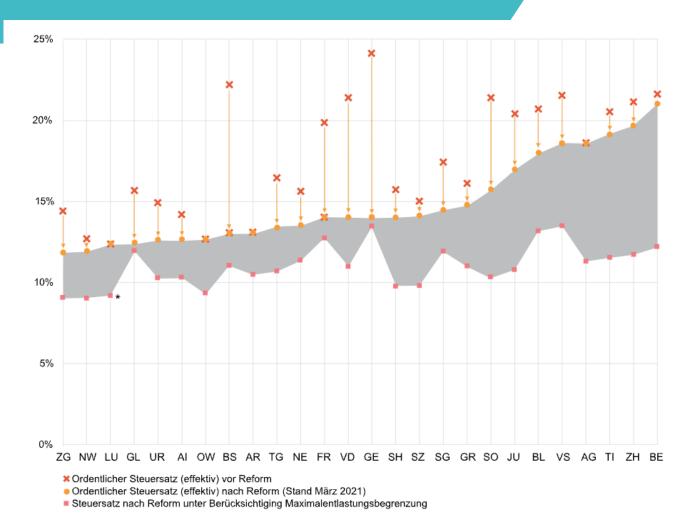
- drei definitive Verordnungen vom Bundesrat am 13.11.2019 verabschiedet:
 - VO Patentbox (keine wesentlichen Änderungen zur ursprünglichen Fassung in Vernehmlassung)
 - VO über den steuerlichen Abzug auf Eigenfinanzierung jur. Personen: (keine wesentlichen Änderungen zur Fassung Vernehmlassung)
 - VO über die pauschale Steueranrechnung (geringfügige Anpassungen zur Vernehmlassung)
- Kapitaleinlageprinzip (KEP): Aktualisiertes ESTV Kreisschreiben 29b vom 23.12.2019: Ergänzung um Ausschüttungs- und Teilliquidationsregelung für an einer Schweizer Börse kotierte Kapitalgesellschaften und Genossenschaften
- Abzug für F+E: Keine weiteren Ausführungsbestimmungen
- SSK (Kantonal) Kreisschreiben 34 vom 15. Januar 2020: Erläuterungen zur interkantonalen Steuerausscheidung von Gesellschaften, welche die in der STAF vorgesehenen Abzüge beanspruchen





Quelle: EXPERT Suisse

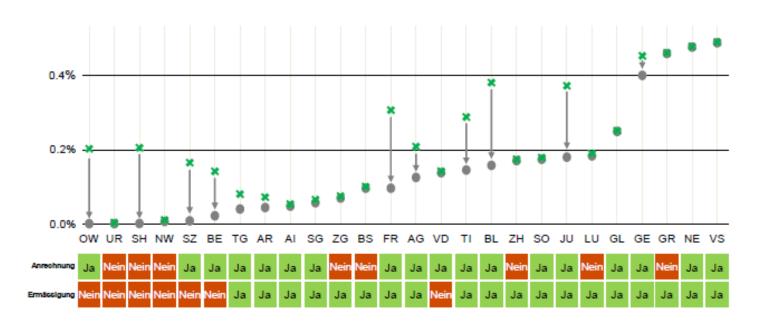




Quelle: PWC

© Dr. Manuel Vogel, dipl. Steuerexperte – www.kreston.ch





 Ordentlicher Kapitalsteuersatz (inkl. Steuerfuss) nach Reform Ordentlicher Kapitalsteuersatz 2019 (inkl. Steuerfuss)

Anmerkung: Gewisse Kantone haben eine Bandbreite möglicher Sätze angekündigt. Die Grafik zeigt die ungünstigsten Sätze. Ggf. sind weitere spezifische Regelungen betreffend Anrechnungsmechanismus bzw. Reduktion der Kapitalsteuerbasis zu berücksichtigen (Stand: 2.6.2020)

Quelle: EXPERT Suisse



F&E-Aufwand: Art. 25a StHG – Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

- ¹ Die Kantone können auf Antrag Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, um höchstens 50% über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zulassen.
- ² Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Art. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und Innovation.
- ³ Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:
 - a. dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35% dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person;
 - b. 80% des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.
- ⁴ Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.



- Fakultativer Abzug auf Stufe Kanton (kein Abzug bei der DBST)
- Sofern der Kanton einen F&E-Abzug kennt, sind die Bestimmungen von Art. 25a StHG für den Kanton verbindlich (max. Abzug 50 %; kantonal jedoch unterschiedlich)
- Abzug kann von juristischen Personen mit Sitz in der Schweiz, selbständig Erwerbstätigen oder Betriebsstätten ausländischer Gesellschaften in der Schweiz beansprucht werden
- Wissenschaftliche Forschung und wissensbasierte Innovation: Verweis auf Art. 2 FIFG (Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation)
- Nur im INLAND erbrachte Leistungen qualifizieren für den Zusatzabzug.
- Der Zusatzabzug unterliegt der Entlastungsbegrenzung nach Art. 25b StHG.



- Qualifizierender Personalaufwand
 - Direkt zurechenbare Personalaufwand für Forschung & Entwicklung (direkt forschendes und entwickelndes Personal, aktive Tätigkeit gefordert, Forscher, Technisches Fachpersonal, sonstiges direkt tätiges Personal)
 - Lohn- und Sozialversicherungsbeiträge (inkl. Gratifikationen, Aus- und Weiterbildung, usw.)
 - Hinzurechnung der übrigen Material-, Investitions- resp. Abschreibungskosten,
 Miete und übrige Gemeinkosten mit einen Zuschlag von 35 %.
- Positiver Katalog
 - Führen wissenschaftliche und fachspezifische Arbeiten, Planung und Leitung von F&E, Erbringung von internen Dienstleistungen für F&E, direkt Unterstützungsarbeiten der F&E.
- Negativer Katalog
 - Leistungen von zentralen IT-Abteilungen für die F&E und / oder zentraler Finanzund Personalabteilungen, Wartungs-, Reinigungsarbeiten, nicht direkt zurechenbarer Einkauf, Verkauf, usw.



- Forschungs- und Entwicklungsaufträge Dritter
 - Sofern der Auftragsgeber den Abzug beansprucht, kann der Auftragsnehmer keinen Zusatzabzug geltend machen.
 - Sofern der Auftragsgeber in einem Kanton ist, der keinen F&E-Abzug kennt (etwa LU) und / oder eine Institution ist, die den Abzug nicht geltend machen kann (etwa Hochschule), so kann der Auftragsnehmer den Abzug beanspruchen.
 - Die Abgrenzung erfolgt ebenfalls nach Art. 2 FIFG.
 - 80 % des Aufwandes qualifiziert als Forschung und Entwicklung für den Zusatzabzug (20 % stellt die Gewinnkomponente des Auftragsnehmers dar).
 - Bei Auftragsforschung für Dritte hat der Auftragsnehmer seine eigenen
 F&E-Tätigkeiten entsprechend zu kürzen.



- Wissenschaftliche Forschung beinhaltet gemäss Frascati-Handbuch 2015 fünf kumulativ erforderliche Grundsätze:
 - 1. Gewinnung von neuen Erkenntnissen (neuartig)
 - 2. auf originären, nicht offensichtlichen Konzepte und Hypothesen beruhend (schöpferisch)
 - 3. Ungewissheit bezogen auf das Endergebnis (ungewiss)
 - 4. einem Plan folgend und budgetiert (systematisch)
 - 5. zu Ergebnissen führend, die reproduzierbar sind (übertragbar und/oder reproduzierbar)
- Wissensbasierte Innovation (Art. 2 lit. b FIFG)
 - Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft durch anwendungsorientierte Forschung und die Verwertung der Resultate.
 - Innovationsförderung erfolgt durch anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung. Die Innovation ist somit das Ergebnis wissenschaftlicher Forschung (vorgenannten Grundsätze des Frascati-Handbuchs müssen ebenfalls erfüllt sein)



- Gesellschaften müssen STAF-Massnahmen frühzeitig, (letzte Möglichkeit in der Steuererklärungen 2019) analysieren und gegebenenfalls berücksichtigen (bspw. Statusgesellschaften im Zusammenhang mit "stepup")
- Unterschiedliche steuerpolitische Ausgangslage in den Kantonen führten zu einem unterschiedlichen STAF-Massnahmenmix: Die Standortfrage ist hierbei sehr zentral.
- Kantonal substantielle Abweichungen bei der STAF-Umsetzung (keine Harmonisierung, erhöhte Komplexität)
- Insgesamt Reduktion der ordentlichen Gewinnsteuersätze
- Ehemalige Statusgesellschaften (Holding, gemischte Gesellschaften, Domizilgesellschaften) profitieren insbesondere von Übergangsbestimmungen (limitiert auf 5 bzw. 10 Jahre limitiert
- F&E Abzug eigentlich interessant ABER in vielen Kantonen ist zusätzlicher
 F&E Abzug eine vertane Chance, da aufwendig

CH-MWST



Am 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zu einer weiteren Teilrevision des MWSTG und der MWSTV eröffnet.

Beweggründe für die Teilrevision:

- Fortschreitende Digitalisierung und Globalisierung der Wirtschaft
- Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen inländischer Unternehmen
- Anteil des Online-Handels am Einzelhandel nimmt stetig zu
- Ausländische Marktplätze erobern einen immer grösseren Marktanteil

Wichtigste Änderungen:

- Plattformen sollen künftig als Leistungserbringer gelten
- Grenzüberschreitende Werklieferungen B2B sollen neu der Bezugsteuer (Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers) unterstellt werden.
- → Neu Unterscheidung B2B und B2C hinsichtlich Leistungort/Besteuerungsmechanismus

Wann:

→ Frühstens per 1.1.2013

EU-MWST



- Mehrwertsteueraktionsplan: Das im Jahr 1993 eingeführte "provisorische" Mehrwertsteuersystem soll in ein endgültiges System überführt werden, welches weniger betrugsanfällig ist
- Wichtigste Änderungen:
- → One-Stop-Shop (OSS-Nicht-EU-Regelung) gültig ab 1.7.2021
- → One-Stop-Shop (OSS-EU-Regelung) gültig ab 1.7.2021
- → Import-One-Stop-Shops (IOSS) gültig ab 1.7.2021
- → Neue innergemeinschaftliche Fernverkaufsregelungen
- → Fiktives Reihengeschäft bei Lieferungen über Online-Marktplätze

Wann:

→ Ist schon passiert ③



Besten Dank.

Kreston. Knowing you.

TOP
STEUEREXPERTEN
& TREUHÄNDER
2021
Schweiz
In Zusammenarbeit mit
statista 5



a&o kreston ag Hauptsitz

Schochenmühlestr. 4

CH-6340 Baar

Zweigniederlassung

Birmensdorferstrasse 123

CH-8036 Zürich

Zweigniederlassung

Seestrasse 166

CH-8810 Horgen

Zweigniederlassung

Rothenburgstrasse 34

CH-6274 Eschenbach (LU)

Zweigniederlassung

Husmatt 11

CH-5405 Baden-Dättwil (AG)

Tel +41 (0)58 101 02 02

Mobile +41 (0)79 848 82 46

E-Mail: m.vogel@kreston.ch













